



Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Politischer Bezirk Graz – Umgebung

8063 Eggersdorf bei Graz | Kirchplatz 4

Telefon: 03117 / 2221 | Telefax: 03117 / 3244

www.eggersdorf-graz.gv.at

gde@eggersdorf-graz.gv.at

Bearbeiter: Karl Ulrich, Tel.Nr.: 03117/2221-50

E-Mail: karl.ulrich@eggersdorf-graz.gv.at

Eggersdorf bei Graz, am **9.12.2019**

GZ: **538-153/9-2019**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **6.12.2019** haben / hat Herr / Frau / Firma

DI Thomas Purkarthofer und Barbara Sattler

in /wh **Sonnleiten 7, 8063 Eggersdorf bei Graz**

um die Erteilung der Baubewilligung für

- **einen Um-und Zubaues beim besteh. Wohnhaus und Geländeänderungen, sowie Feststellung rechtmäßiger Bestand gem. § 40 BauG**

auf dem / den Grundstück(en)

Nr: **282/2,** EZ.: **152,** KG.: **63210 Edelsbach,**

Grundstücks-Objekts-Adresse: **Sonnleiten 7, 8063 Eggersdorf bei Graz**

angesucht.

Im Gegenstand findet am **Donnerstag,** den **19.12.2019**
mit Beginn um ca. **08:00** Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Ihr Verhandlungsleiter:

Baugrundstück Sonnleiten 7

Bürgermeister Reinhard Pichler

Im Anschluss an den Ortsaugenschein bzw die Besichtigung vor Ort erfolgt die Protokollierung bzw die Verfassung der Niederschrift.

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Bei der Errichtung von Neubauten soll der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung des Bauvorhabens beim Ortsaugenschein provisorisch abgesteckt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 25 bis § 27 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl Nr 59/1995 idGF (Stmk BauG)

§ 19, § 39 bis § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr 51/1991 idGF (AVG)

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden (Dienstag bis Freitag, 8-12 Uhr und Mittwoch, 14-19 Uhr) bei der Behörde eingelangt sein.

Hinzuweisen ist, dass ein Nachbar, der gemäß § 27 Abs 3 Stmk BauG glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens tritt, seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträglich Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Bauamt der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz während der Parteienverkehrszeit (Dienstag bis Freitag, 8-12 Uhr und Mittwoch, 14-19 Uhr) bei der Behörde zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz (www.eggersdorf-graz.gv.at) kundgemacht wird.

Ergeht an:

A. durch persönliche Verständigung:

Bauberechtigte/n:	DI Thomas Purkarthofer, Sonnleiten 7, 8063 Eggersdorf bei Graz Barbara Sattler, Sonnleiten 7, 8063 Eggersdorf bei Graz
Grundeigentümer/in, Miteigentümer/in:	Franz Purkarthofer, Sonnleiten 7, 8063 Eggersdorf bei Graz
Verfasser der Projektunterlagen:	Qualität Bau & Holz GmbH, Lebing 114, 8183 Floing

die der Behörde gemäß § 22 Abs 2 Ziffer 4 Stmk BauG bekanntgewordenen Nachbarn:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbarn.

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz (*öffentliches Gut – Straßen und Wege*) Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz

ferner an:

Bautechnischer Sachverständiger:	BM Franz Schirnhöfer, Obersaifen 210, 8225 Pöllau
Feuerpolizeilicher Sachverständiger:	Rauchfangkehrermeister Peter Fasching, Niederschöckelstraße 35d, 8044 Weinitzen
Energie Steiermark Technik GmbH	Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amts- und Infotafel:

Diese Kundmachung wird an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes Eggersdorf bei Graz öffentlich angeschlagen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter bzw. anderer Form:

Diese Kundmachung wird auf der Homepage der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz (www.eggersdorf-graz.gv.at) veröffentlicht.

Der Bürgermeister:
Reinhard Pichler